

# **Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts an übergeordnetes Recht; Änderung von Erlassen aus dem Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion (Teilrevision personalrechtliche Ausführungserlasse Kantonspolizei)**

(vom 15. Dezember 2010)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Folgende Erlasse werden geändert:
  - Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999
  - Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei vom 11. Dezember 1974
  - Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 14. Mai 2003
- II. Die Verordnung über die Kostentragung bei Krankheit und Unfall von Angehörigen der Kantonspolizei vom 27. Juni 1984 wird aufgehoben.
- III. Die Verordnungs- und Reglementsänderungen sowie die Aufhebung der Verordnung treten am 1. März 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- IV. Gegen die Verordnungs- und Reglementsänderungen sowie die Aufhebung der Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungs- und Reglementsänderungen sowie der Begründung im Amtsblatt.
- VI. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern, die Finanzdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hollenstein

Der Staatsschreiber:  
Husi

**Verordnung  
über die Kostentragung bei Krankheit und Unfall  
von Angehörigen der Kantonspolizei**

**(Aufhebung vom 15. Dezember 2010)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Kostentragung bei Krankheit und Unfall von Angehörigen der Kantonspolizei vom 27. Juni 1984 wird aufgehoben.

## **Kantonspolizeiverordnung** **(Änderung vom 15. Dezember 2010)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 (KapoV) wird wie folgt geändert:

§ 16. Als Beförderung gilt die Verleihung eines höheren Dienst- Beförderung grades.

## **Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei (Änderung vom 15. Dezember 2010)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Das Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei vom 11. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

Begriff der Beförderung	§ 2. Als Beförderung gilt die Verleihung eines höheren Dienstgrades (§ 16 Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999).
Individuelle Lohnerhöhungen	§ 8. <sup>1</sup> Individuelle Lohnerhöhungen richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (PVO). <sup>2</sup> Der Aufstieg in die erste Leistungsklasse ist mit der Verleihung des nächst höheren Dienstgrades verbunden. Der Aufstieg in die zweite Leistungsklasse erfolgt ohne Änderung des Dienstgrades.
Laufbahn- und Funktionsaufstieg	§ 8 a. Die Beförderungen bis in den nach Stellenwertstufenplan vorgesehenen Solldienstgrad gelten als Laufbahn- und Funktionsaufstieg. Die entsprechenden Lohnerhöhungen werden der Quote für individuelle Lohnerhöhungen gemäss § 21 PVO nicht belastet. Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
Wahrung des Besitzstands	§ 8 b. <sup>1</sup> Korpsangehörige, denen eine Stelle zugewiesen wird, die tiefer eingereiht ist, als dies ihrem Dienstgrad entspricht, behalten ihren Dienstgrad. Sie bleiben in der ihrem Dienstgrad entsprechenden Lohnklasse und in der bisherigen Lohnstufe eingereiht. <sup>2</sup> Ist die Zuweisung der Stelle die Folge ungenügender Leistung, wird der Korpsangehörige innerhalb der Lohnklasse angemessen zurückgestuft.
Verkürzung der Wartefristen	§ 9 a. Für Korpsangehörige mit ausserordentlichen Leistungen kann auf die Wartefristen gemäss §§ 6 und 7 verzichtet werden.
Beförderungsaufschub	§ 10. Mit einem schriftlichen Verweis kann ein Beförderungsaufschub von bis zu zwei Jahren angeordnet werden. Abs. 2 wird aufgehoben.
Übergangsbestimmung	§ 12. Abs. 1 unverändert. <sup>2</sup> Ehemalige Angehörige der Flughafen-Sicherheitspolizei, die einen Dienstgrad aufweisen, der über der nach der neuen Stellenbewertung festgelegten Einreihung liegt, behalten ihren bisherigen Dienstgrad. Sie bleiben jedoch in der bisherigen Lohnklasse und Lohnstufe eingereiht.

# **Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei**

**(Änderung vom 15. Dezember 2010)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Das Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 14. Mai 2003 wird wie folgt geändert:

§ 5. <sup>1</sup> Zuständig für die Einstufung in eine Zulagengruppe ist das Polizeikommando. Einstufung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 7. Die Funktionszulage beträgt 75% des Lohnunterschiedes zwischen den Lohnstufen 17 der Lohnklassen des bekleideten und des nächsthöheren Dienstgrades. Höhe der Zulage

§ 9. Zuständig für die Zusprechung der Funktionszulage ist das Polizeikommando. Zuständigkeit

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 10. Landstationierte und ihnen durch Verfügung des Polizeikommandos gleichgestellte Korpsangehörige, die ein Motorfahrzeug jederzeit für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen, erhalten eine jährliche Entschädigung. Bezugsberechtigung

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Das Polizeikommando kann den Bezug der Entschädigung gemäss Abs. 2 weiteren Korpsangehörigen bewilligen. Höhe der Entschädigung

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 16 wird aufgehoben.

§ 17. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Einsätzen werden die Überzeitarbeit und die Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienstleistungen gemäss allgemeinem Personalrecht und unabhängig von der Zulagenregelung gemäss §§ 3–5 abgegolten. Überzeit bei ausserordentlichen Einsätzen

Abs. 3 unverändert.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Am 1. Juli 2010 ist das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (Vorlage 4600) in Kraft getreten. Mit RRB Nr. 823/2010 wurden auf diesen Zeitpunkt 15 Verordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion angepasst. Eine Verordnung wurde aufgehoben. Wie in der Begründung zu diesem Beschluss festgehalten wurde, standen einzelne Verordnungen zum damaligen Zeitpunkt noch in Überarbeitung. Dabei wurde aus dem Bereich der Kantonspolizei unter anderem auf die personalrechtlichen Ausführungserlasse verwiesen. Mit dem vorliegenden Beschluss werden drei dieser Erlasse angepasst und einer aufgehoben.

Bei den zu ändernden personalrechtlichen Erlassen der Kantonspolizei handelt es sich um die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 (KapoV, LS 551.11), das Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei vom 11. Dezember 1974 (LS 551.12) und das Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 14. Mai 2003 (LS 551.131). Bei den Änderungen geht es hauptsächlich um Anpassungen an das geänderte allgemeine Personalrecht sowie um Delegationen auf Amtsstufe. Auch wird die Gelegenheit benützt zu einer Ergänzung um die Übergangsregelung im Zusammenhang mit der auf den 1. Januar 2009 erfolgten Integration der Flughafen-Sicherheitspolizei in das Polizeikorps. Zudem werden überholte Regelungen und Verweisungen gestrichen bzw. angepasst. Aufgehoben wird die nicht mehr aktuelle Verordnung über die Kostentragung bei Krankheit und Unfall von Angehörigen der Kantonspolizei (Heilungskostenverordnung) vom 27. Juni 1984 (LS 551.157).

Die Verordnungs- und Reglementsänderungen sowie die Aufhebung der Verordnung sind auf den 1. März 2011 in Kraft zu setzen.

Aus den Verordnungs- und Reglementsänderungen ergeben sich keine Mehrkosten.

## **B. Zu den Verordnungsänderungen im Einzelnen**

### **1. Kantonspolizeiverordnung**

In § 16 erfolgt eine Anpassung an das geänderte allgemeine Personalrecht (Beschränkung des Begriffs der Beförderung auf die Verleihung eines höheren Dienstgrades, Berücksichtigung des erfolgten Wegfalls der Abstufung in Erfahrungs- und Leistungsstufen).

## **2. Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei**

In den §§ 2, 8, 8a, 8b und 9a erfolgen Anpassungen an das geänderte allgemeine Personalrecht. Dabei werden namentlich der Wegfall der Erfahrungsstufen, die neuen Voraussetzungen für individuelle Lohnerhöhungen und die neue Terminologie des allgemeinen Personalrechts (Lohn anstelle Besoldung) berücksichtigt.

In § 10 werden die Verweisungen auf nicht mehr geltendes Disziplinarrecht gestrichen und der Aufschub einer Beförderung (Verleihung eines höheren Dienstgrades) neu geregelt.

In einem neuen § 12 Abs. 2 erfolgt die Festlegung einer Besitzstandsregelung bezüglich des Dienstgrades von ehemaligen Angehörigen der Flughafen-Sicherheitspolizei. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der auf den 1. Januar 2009 erfolgten Integration der Flughafen-Sicherheitspolizei in das Polizeikorps. Hintergrund der Regelung bildet der Umstand, dass die Angehörigen des Polizeikorps im jeweiligen Grad um eine Lohnklasse höher eingereiht waren als die Angehörigen der bisherigen Flughafen-Sicherheitspolizei. Diese behalten bei der Überführung in das Polizeikorps den bisherigen Dienstgrad (kein Gradverlust). Hingegen erfolgt die Einreihung in die höhere Lohnklasse nur, wenn sich dies aus der Stellenbewertung für die bisherige Stelle ergibt.

## **3. Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei**

In den §§ 5 Abs. 1, 9, 10 und 11 werden Zuständigkeiten von der Sicherheitsdirektion auf die Amtsstufe (Polizeikommando) delegiert.

In § 7 erfolgt eine Anpassung an das geänderte allgemeine Personalrecht (Wegfall der Erfahrungsstufen).

§ 16 wird aufgehoben. Die darin erfolgte Umschreibung der Ruhetagsregelung ist nach Einführung der Ist-Zeiterfassung hinfällig geworden. § 17 wird entsprechend angepasst. Zudem erfolgt eine präzisierende Verweisung auf die Dienstzulagenregelung.

## **C. Aufhebung einer Verordnung**

Die Verordnung über die Kostentragung bei Krankheit und Unfall von Angehörigen der Kantonspolizei hat vor dem Hintergrund der heutigen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen keine Bedeutung mehr und ist hinfällig geworden, weshalb sie formell aufzuheben ist.